Fünf Jahre europäisches Patentsystem

Autor(en): **Wächter, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **74 (1983)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-904789

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fünf Jahre europäisches Patentsystem

Ende 1982 bestand das europäische Patentamt (EPA) fünf Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Zahl der europäischen Patentanmeldungen sowie der Personalbestand des EPA rasch zugenommen. Das europäische Patenterteilungsverfahren hat sich dabei schrittweise auf sämtliche Verfahrensschritte bis hin zum Einspruchsverfahren ausgedehnt. Die Einspruchsrate lag Mitte 1982 bei etwa 11%.

Das europäische Patentsystem

Das europäische Patentsystem entspringt dem am 5. Oktober 1973 in München von 21 Staaten unterzeichneten «Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente» (EPUe), welches am 7. Oktober 1977 in Kraft getreten ist und bisher von Luxemburg, Österreich, Schweiz/Liechtenstein, Schweden, Belgien, Holland, Italien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Grossbritannien ratifiziert worden ist. Sein Hauptzweck ist die Erteilung eines einheitlichen Patentes für wahlweise einen oder mehrere dieser Staaten mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren. Das europäische Erteilungsverfahren stellt eine Vereinfachung dar, indem in den genannten Staaten nicht mehr wie früher individuelle Patentanmeldungen in der jeweiligen Landessprache eingereicht werden müssen. Die Einreichung einer einzigen Anmeldung in deutscher, französischer oder englischer Sprache beim EPA genügt.

Der Schutz des europäischen Patentes erstreckt sich auf diejenigen Vertragsstaaten, die bei Einreichung der Patentanmeldung ausdrücklich genannt werden. Es handelt sich um ein Patent, das erst nach gründlicher Prüfung der Patentfähigkeit erteilt wird. So sind für die Schweiz rechtswirksame europäische Patente geprüfte Patente, was bisher bei national erteilten Schweizer Patenten - ausgenommen Erfindungen aus den Gebieten der Zeitmesstechnik und der Textilveredelungstechnik - nicht der Fall war. Dies bedeutet eine erhebliche Verbesserung der Rechtssicherheit und damit einen erhöhten Patentwert. Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt ist, dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde. Es unterliegt den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates. Daher wird beispielsweise eine Verletzung des europäischen Patentes nach dem nationalen Recht des Vertragsstaates behandelt, in dem die Verletzung stattgefunden hat.

Entwicklung der Anmeldetätigkeit

Der Hauptsitz des EPA ist in München; weitere Dienststellen befinden sich in Den Haag und Berlin. Insgesamt waren Ende 1981 fast 1600 Personen beim EPA beschäftigt. Europäische Patentanmeldungen können seit dem 1. Juni 1978 eingereicht werden. Deren Anzahl hat jährlich beträchtlich zugenommen. So waren es einschliesslich Euro-PCT-Anmeldungen 1978 erst etwa 4000, 1981 aber bereits etwa 25 000 Anmeldungen. Euro-PCT-Anmeldungen sind internationale Anmeldungen, die gemäss dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Patentwesens eingereicht werden, und die das EPA als Bestimmungsamt benennen. Von den 22 428 rein europäischen Anmeldungen im Jahre 1981 entfallen 37% auf das Gebiet der Mechanik, 36% auf die Chemie/Hüttenwesen und 27% auf das Gebiet der Elektrotechnik/Physik, wovon ein Siebtel auf die Elektronik und Nachrichtentechnik. Schwerpunkte der in europäischen Anmeldungen beanspruchten Erfindungen lagen auf den Gebieten Energieerzeugung (insbesondere bei Kernreaktoren), Umwandlung fester Brennstoffe in flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe, Umwandlung von Sonnenenergie, Verfahren mit Mikroorganismen oder Enzymen (z. B. bei der Genmanipulation), Technologien gegen Umweltverschmutzung, Verkleinerung von Speicher- und logischen Schaltkreisen der Elektronik. Von den im Jahre 1981 eingereichten Anmeldungen stammen allein 24% aus den USA und je 11% aus Japan und Frankreich. Diese Länder werden nur noch von Deutschland mit 28% übertroffen. Der Anteil der Anmeldungen aus der Schweiz betrug 5,5%. Beachtenswert ist, dass für 57% der im Jahre 1981 angemeldeten Erfindungen die Schweiz benannt, also ein Schutz in unserem Land beantragt wurde. Bis Ende 1981 waren bereits 3835 europäische Patente erteilt.

Der Weg zum europäischen Patent

Europäische Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu und gewerblich anwendbar sind und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, d. h. wenn sie «Erfindungshöhe» aufweist. Dieses an sich nicht neue Erfordernis soll verhindern, dass die normale routinemässige Weiterentwicklung der Technik nicht durch Patente blockiert wird. Nach Eingang der Anmeldung beim EPA wird ausser einer formalen Prüfung zunächst eine eingehende Recherche durchgeführt, deren Zweck darin besteht, Veröffentlichungen zu ermitteln, die für die Beurteilung der Neuheit der Erfindung und der erfinderischen Tätigkeit am Anmeldetag massgebend sind. Hierzu standen den Rechercheuren des EPA bis Ende 1981 nicht weniger als 17 Mio Patentdokumente und Auszüge

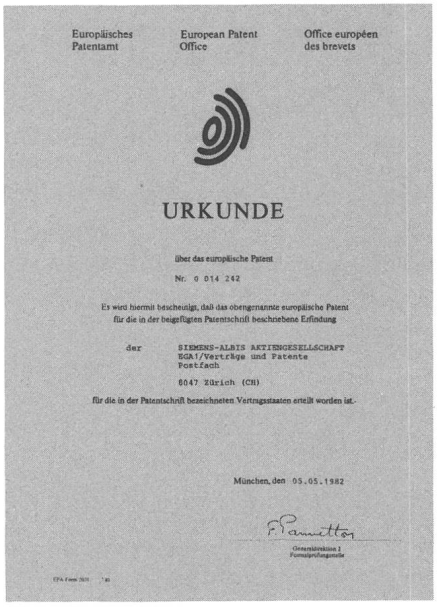
Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

URKUNDE

über das europäische Patent

Nr. 0 014 242

Es wird hiermit bescheinigt, daß das obengenannte europäische Patent für die in der beigefügten Patentschrift beschriebene Erfindung

der SIEMENS-ALBIS AKTIENGESELLSCHAFT
EGA1/Verträge und Patente
Postfach
8047 Zürich (CH)

für die in der Patentschrift bezeichneten Vertragsstaaten erteilt worden ist.

München, den 05.05.1982

Generaldirektor 1
Formalprüfungsamt

Fig. 1 Beispiel eines Deckblattes einer europäischen Patenturkunde

Adresse des Autors

R. Wächter, Patentabteilung, Siemens-Albis Aktiengesellschaft, 8047 Zürich.

aus Nichtpatentliteratur sowie knapp 1 Mio englischsprachige Zusammenfassungen japanischer und russischer Patentdokumente zur Verfügung. Das Ergebnis der Recherche wird dem Anmelder mitgeteilt und in der Regel zusammen mit der europäischen Patentanmeldung (Patentansprüche, Beschreibung, Zeichnungen) veröffentlicht.

Mit der Veröffentlichung der Anmeldung tritt ein einstweiliger Schutz ein. Aufgrund des Recherchenergebnisses kann der Anmelder die Erfolgsaussichten für die Erlangung eines Patentes frühzeitig abschätzen und entscheiden, ob er die Anmeldung überhaupt weiterführen will oder nicht. Die Aufrechterhaltung der Anmeldung muss innerhalb einer vorgegebenen Frist ausdrücklich beantragt werden. Hierauf wird von einem auf dem betreffenden Sachgebiet bewanderten Prüfer des EPA geprüft, ob die angemeldete Erfindung patentfähig ist. Trifft dies nicht zu, wird der Anmelder in einem oder mehreren begründeten Bescheiden zur Stellungnahme sowie gegebenenfalls zu entsprechenden Änderungen seines Schutzbegehrens aufgefordert. Alle vom Anmelder während des Patenterteilungsverfahrens vorzunehmenden Handlungen haben innerhalb vom Patentamt angesetzter Fristen zu erfolgen, ansonst Rechtsnachteile eintreten können. Sobald die Anmeldung und die ihr zugrundeliegende Erfindung alle Erfordernisse des EPUe erfüllen, wird das Patent erteilt. Gleichzeitig wird eine Patentschrift herausgegeben, und der Patentinhaber erhält als Bescheinigung für das ihm gewährte Recht eine Patenturkunde.

Mit der Erteilung wird das Patent für die in der Patentschrift aufgeführten Vertragsstaaten voll rechtswirksam. Die Wirkung des Patentes bleibt in diesen Staaten bestehen, solange die jährlichen Aufrechterhaltungsgebühren bei den betreffenden Patentämtern rechtzeitig entrichtet werden. Innerhalb von neun Monaten nach der Patenterteilung kann jedermann beim EPA gegen ein Patent Einspruch erheben, indem er mit entsprechender Begründung die Patentfähigkeit der Erfindung in Frage stellt. Es ist dann Zweck eines anschliessenden Einspruchsverfahrens vor dem EPA, abzuklären, inwieweit die patentierte Erfindung tatsächlich schutzfähig ist.

Erfahrungen

Das europäische Patentsystem ersetzt nicht die bisherigen nationalen Patenterteilungsverfahren, es tritt vielmehr alternativ neben diese Verfahren. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass das europäische Verfahren in der Regel eine relativ schnelle Patenterteilung zulässt und zudem wirtschaftlich interessant ist, weil die Durchführung eines einzigen einheitlichen Verfahrens für mehrere Länder meistens einen geringeren administrativen und kostenmässigen Aufwand erfordert als mehrere unterschiedliche nationale Verfahren. Dies dürfte nicht zuletzt ein Grund für das ständig wachsende Interesse an diesem übernationalen Patentsystem sein.